

INFORMATION ZUR NEUREGELUNG ÜBER DIE BILDUNG DER INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Der Bundesgerichtshof hat Ende 2009 entschieden, dass die Instandhaltungsrücklage neu dargestellt, und getrennt von den übrigen Neben- und Betriebskosten, angewiesen werden muss. Die geforderten Änderungen gemäß dem Urteil haben wir bereits in der Gesamtabrechnung für das vergangene Wirtschaftsjahr berücksichtigt.

Als Folge dieses Urteils müssen nun die monatlichen Vorauszahlungen auf die Neben- und Betriebskosten und die monatlichen Vorauszahlungen auf die Instandhaltungsrücklage bereits im Wirtschaftsplan und somit auch beim Zahlungseingang getrennt werden. Auch diese Änderung wurde im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 berücksichtigt.

Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie nichts unternehmen. Wir stellen von uns aus die Zahlungen so um, dass die Instandhaltungsrücklage und die Neben- und Betriebskosten jeweils separat eingezogen werden.

Wenn Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, bitten wir um Beachtung, dass künftig die Zahlungen nach dem neuen Wirtschaftsplan erfolgen müssen. In der Praxis bedeutet dies, dass Sie eine Zahlung für die Neben- und Betriebskosten und eine weitere Zahlung für die Instandhaltungsrücklage anweisen müssen. Wichtig ist hierbei, dass der Rücklagenanteil exakt mit dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Betrag übereinstimmen muss – also Cent-genau!

Auch wenn die neue Regelung zunächst nicht logisch erscheint, so bitten wir dennoch dringend um Beachtung und um eventuelle Änderung bzw. Neuanlage Ihrer Daueraufträge.

Wir werden anlässlich der nächsten Eigentümerversammlung nochmals genauer auf dieses Thema eingehen und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Ecker



Bastian Ecker

Stand: 01/2011